

Zehndner.

I.

Soll mit allen Fleiß dahin sehen/daß alle Silber und Kupffer/so auff denen Bergwercken gemacht/treulich einkommen/und ihme ohne alle Verminderung/oder Bevortheilung/eingehändiget werden/und hiervon dem Landes-Herren und Gewercken iedem den gebührenden Anthheil zurechnen/und entrichten.

2. Allen von denen Schichtmeistern einliefernde Blick-Silbern des Hütten-Schreibers Verzeichniß/wie viel der Blick samt den Hanen/und Freibörnern in der Hütten gewogen/abfordern/und in des Schichtmeisters Gegenwart wägen/das Gewicht des Blicks/und an welchen Tage/auch von welcher Zeche er es empfangen/in ein besonder Buch verzeichnen/so dann das Blick-Silber nebenst einen gleichlautenden Verzeichniß dem Schichtmeister zum Brennen überantworten/das aus dem Brennhaus zurück gebrachte Brand-Silber/in Beyseyn jedes Schichtmeisters/mit Fleiß wieder wägen/ordentlich dem Gewicht/und der Probe nach/einzeichnen/und die Brand-Silber in die Münze liefern.

3. Zu gebührlicher Zeit Zehnden halten/demselben gegenwärtig beywohnen/denen Schichtmeistern dasjenige/so iedweden gehörig/paar und richtig/auch ohne Streit und Widerwillen/zustellen/und folgen lassen/darüber mit ihnen gewisse Einschreib-Bücher und Bogen halten/die Stollen-Gebührniß von ihrer Silber-Bezahlung abziehen/und keinen Schichtmeister Lohntäglich mehr von Gelde/als zu denen Berg-und Hütten-Kosten von nöthen/hinaus geben.

4. Wenn ein Quartal zu Ende/vor Ablegung der Rechnung mit denen Schichtmeistern über alle Einnahme und Ausgabe/und was denen Gewercken/nach Abzug des Zehnden/oder Zwanzigsten/Neundten oder Achtzehnden/in Vorrath bleibet/klar abrechnen/und darüber gewisse Zeddul ausstellen/